

Info zu Arbeitsbewilligungen und zur Quellenbesteuerung

Wir erläutern Ihnen die verschiedenen Arbeitsbewilligungen und informieren Sie zur Quellensteuerpflicht.

Arbeitsbewilligungen

Im Folgenden werden die verschiedenen Bewilligungen erläutert und welche Dokumente und Angaben wir von Ihnen dazu benötigen. Bitte lassen Sie uns die jeweiligen Informationen entweder via Ihrem Ansprechpartner oder direkt auf admin@prostaff.ch zukommen.

Meldeverfahren 90-Tage

Ausländische Erwerbstätige aus den EU-27/EFTA-Staaten können in der Schweiz ohne Bewilligung, aber mit obligatorischer Meldung, während bis zu 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr arbeiten. Dieses sogenannte Meldeverfahren kann einmal pro Kalenderjahr angewendet werden. Als Erwerbstätige gelten folgende Personen:

- unselbständig erwerbstätige Personen eines ausländischen Arbeitgebers mit Sitz in einem EU-27/EFTA-Staat (sogenannte Entsandte),
- selbständige Dienstleistungserbringer welche Staatsangehörige eines EU-27/EFTA-Staates sind,
- unselbständig erwerbstätige EU-27/EFTA-Staatsangehörige mit Stellenantritt bei einem schweizerischen Arbeitgeber.

Das Meldeverfahren muss spätestens acht Tage vor dem vorgesehenen Beginn der Arbeiten in der Schweiz erfolgen. Die PROSTAFF Schweiz GmbH nimmt für Sie das Meldeverfahren vor. Dazu benötigen wir von Ihnen:

- Unterschriebene Auftragsbestätigung
- Kopie Reisepass/Personalausweis

Weitere Informationen zum Meldeverfahren:

[🔗 AWA Zürich](#)

G-Bewilligung (Grenzgänger)

Eine Grenzgängerbewilligung (Ausweis G) können Sie in der Schweiz beantragen, sofern Sie Ausländer sind, Ihren Wohnsitz in der ausländischen Grenzzone haben und innerhalb der benachbarten Grenzzone der Schweiz erwerbstätig sind. Die Regionen, die als Grenzzone gelten, sind in den jeweiligen Grenzgängerabkommen festgelegt, welche mit den Nachbarstaaten abgeschlossen wurden. Um eine Grenzgängerbewilligung zu erhalten, müssen Sie wöchentlich mindestens ein Mal an Ihren ausländischen Hauptwohnsitz zurückkehren. Es besteht räumliche und berufliche Mobilität ohne behördliche Genehmigung innerhalb der Schweiz. Das bedeutet, als Grenzgänger können Sie in verschiedenen Kantonen zu verschiedenen Zeiten beruflich tätig werden. Die Grenzgängerbewilligung EG/EFTA ist fünf Jahre gültig, sofern ein Arbeitsvertrag vorliegt, der unbeschränkt oder länger als ein Jahr gültig ist. Wenn Sie einen befristeten Arbeitsvertrag haben, so richtet sich die Gültigkeitsdauer der Grenzgängerbewilligung nach der Dauer des Einsatzes im Arbeitsvertrag. Haben Sie mit dem Ausweis G seit fünf Jahren ununterbrochen eine Erwerbstätigkeit ausgeübt, so darf die Verlängerung der Bewilligung nur verweigert werden, wenn schwere Störungen des schweizerischen Arbeitsmarktes dies erfordern. Die Bewilligung selbst

PROSTAFF

Projekte brillant besetzt.

wird durch die PROSTAFF Schweiz GmbH bei der Fremdenpolizei/Ausländerbehörde des Kantons Zürich beantragt.

Um die G-Bewilligung zu beantragen benötigen wir von Ihnen:

- Kopie Reisepass/Personalausweis
- Zwei Passfotos in Papierformat
- 90-Tage-Bewilligung

Die Bearbeitung des Antrages beträgt in der Regel zwei bis drei Wochen.

L-Bewilligung (Kurzaufenthaltsbewilligung)

Die L-Bewilligung wird benötigt, sobald die Dauer der Erwerbstätigkeit länger als 90 Tage beträgt und ist auf maximal ein Jahr beschränkt. Voraussetzungen dafür sind die Angehörigkeit zu einem EU-27/EFTA-Staat sowie ein Wohnsitz in der Schweiz. Die Beantragung für die L-Bewilligung erfolgt mit der Anmeldung Ihres Wohnsitzes bei der Einwohnerkontrolle. Erforderliche Unterlagen dazu sind:

- Reisepass/Personalausweis

B-Bewilligung EU/EFTA (Aufenthaltsbewilligung)

Die B-Bewilligung können Sie beantragen, wenn Ihre Erwerbstätigkeit und Ihr Wohnsitz in der Schweiz längerfristig erfolgen. Für Angehörige von EU-27/EFTA-Mitgliedstaaten (Staatsangehörige EU-27/EFTA) hat die Aufenthaltsbewilligung eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren. Sie wird Ihnen erteilt, wenn Sie den Nachweis einer unbefristeten oder auf mindestens 365 Tage befristeten Anstellung erbringen. Die Aufenthaltsbewilligung B kann um fünf Jahre verlängert werden. Bei der ersten Verlängerung kann sie aber auf ein Jahr beschränkt werden, wenn die betreffende Person seit über zwölf aufeinanderfolgenden Monaten unfreiwillig arbeitslos ist. Die erforderlichen Unterlagen um die B-Bewilligung zu beantragen sind:

- Kopie Reisepass/Personalausweis
- Zwei Passfotos in Papierformat
- Nachweis über das Bestehen einer ausreichenden Krankenversicherung in der Schweiz
(Tipp: [🔗 Krankenkassenvergleich](#))
- Projektvertrag mit der PROSTAFF Schweiz GmbH
- 90-Tage-Bewilligung oder allfällige G-/L-Bewilligung

Quellensteuer

Quellensteuerpflichtig in der Schweiz sind erwerbstätige Leute, die ihren steuerrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz haben, aber die Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) noch nicht besitzen. Oder Leute die keinen steuerrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz haben für ihre Einkünfte (Grenzgänger, Wochenaufenthalter, Referenten, Sportler, Künstler usw.). Die Quellensteuertarife sind geregelt nach Zivilstand, Anzahl Kinder und Kirchenzugehörigkeit. Zudem sind die Sätze progressiv zum Erwerbseinkommen festgelegt, das heisst sie steigen bei höherem Einkommen. Die Quellensteuern in der Schweiz sind wesentlich niedriger als die vergleichbare Steuerbelastung in den meisten EU-Staaten. Bei den anzuwendenden Tarifen wird folgendermassen unterschieden:

Tarif	Erläuterung
A	(mit oder ohne Kirchensteuer) für Alleinstehende Steuerpflichtige (Ledige, tatsächlich oder rechtlich getrenntlebende, geschiedene und verwitwete Steuerpflichtige)
B	(mit oder ohne Kirchensteuer) für verheiratete – in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende – Alleinverdiener , für eingetragene Partnerschaften sowie für allein stehende Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten; dieser Tarif ist in verschiedene Kolonnen unterteilt («ohne Kinder», «mit 1 Kind», «mit 2 Kindern» usw.)
C	(mit oder ohne Kirchensteuer) für verheiratete Steuerpflichtige, die beide hauptberuflich in der Schweiz erwerbstätig sind (Doppelverdiener); auch dieser Tarif ist in verschiedene Kolonnen unterteilt («ohne Kinder», «mit 1 Kind», «mit 2 Kindern» usw.)
D	Sondertarif für Einkünfte aus Nebenerwerb (wöchentliche Arbeitszeit unter 15 Stunden und monatliches Bruttoeinkommen unter CHF 2'000) sowie Ersatzeinkünfte, wenn der Versicherer diese nicht nach Massgabe des versicherten Verdienstes an den Versicherten ausrichtet oder diese neben ein allfälliges Erwerbseinkommen treten. Es handelt sich dabei in fast allen Kantonen um proportionale Tarife.
E	für Entschädigungen, die im vereinfachten Abrechnungsverfahren zur Bekämpfung der Schwarzarbeit abgerechnet werden
H	(mit oder ohne Kirchensteuer) für Alleinstehende (ledige, getrennte, geschiedene, verwitwete), die mit Kindern zusammenleben und zur Hauptsache für deren Unterhalt aufkommen; dieser Tarif ist in verschiedene Kolonnen unterteilt («ohne Kinder», «mit 1 Kind», «mit 2 Kindern» usw.)
L, M, N	(4.5%) für deutsche Grenzgänger, Prozentsatz bleibt gleich unabhängig von Zivilstand, Kirchengliederung und Unterhaltspflicht von Kindern.

Die Quellensteuerpflicht der Tarife A bis H besteht am Wohnort des Arbeitnehmers, das heisst die Anmeldung wird in der Wohngemeinde des Arbeitnehmers vorgenommen. Die Quellensteuer wird vom Arbeitgeber direkt dem jeweilig auszubezahlenden Lohn abgezogen, dem Steueramt gemeldet und überwiesen. Zu Ende des Projekteinsatzes bzw. zu Ende des Jahres erstellt die PROSTAFF eine Abrechnung/Lohnbescheinigung aus. Diese Bescheinigung wird dem Finanzamt im Heimatland zugestellt. Dauert die Erwerbstätigkeit in der Schweiz länger als 60 Tage, in denen Sie nicht zu Ihrem ausländischen Wohnsitz zurückkehren, wird durch die Zahlung der Schweizerischen Quellensteuern keine weitere Steuer in Ihrem Heimatland (z.B. Einkommenssteuern) für das in der Schweiz erzielte Erwerbseinkommen fällig. Die Schweiz hat dazu Doppelbesteuerungsabkommen mit den EU-Staaten abgeschlossen, um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden. Weitere Einkommen in Ihrem Heimatland (z.B. Einkommen des Partners, Einkünfte aus Vermietung oder Kapitalvermögen usw.) sind zusätzlich in der Schweiz mit dem Progressionsvorbehalt zu versteuern.

Quellensteuer für Grenzgänger

Die Quellensteuerpflicht für Grenzgänger wird in dem Kanton erhoben, in welchem der Sitz des Arbeitgebers liegt. Bei einer Anstellung via PROSTAFF somit im Kanton Zürich. Verfügen Sie über eine G-Bewilligung (Wohnsitz im benachbarten Ausland in der Grenzzone, mindestens einmal wöchentliche Heimkehr an den Wohnort), dann bezahlen Sie auf das in der Schweiz erzielte Einkommen 4.5% in der Schweiz, werden aber primär an Ihrem Wohnsitz im Ausland besteuert. Durch das Doppelbesteuerungsabkommen werden die bezahlten Quellensteuern in der Schweiz der Einkommenssteuer im Ausland in Abzug gebracht. Voraussetzung dafür ist eine Ansässigkeitsbescheinigung die dem ausländischen Finanzamt vorgelegt wird.

Nachträgliche ordentliche Veranlagung

Wenn Ihr steuerbares Bruttoeinkommen in der Schweiz mehr als CHF 120'000.00 pro Jahr beträgt, besteht die Möglichkeit der nachträglichen ordentlichen Veranlagung für das gesamte Einkommen und Vermögen. Dazu wird eine Schweizer Steuererklärung ausgefüllt, worin Abzüge für Arbeitsweg, Krankenkasse usw. geltend gemacht werden können. In der Regel führt dies zu einer niedrigeren Steuerbelastung und die zu viel bezahlten Steuern werden an Sie rückerstattet. In den Folgejahren wird bis zum Ende der Quellensteuerpflicht eine nachträgliche ordentliche Veranlagung vorgenommen, das heisst auch wenn vorübergehend ein geringeres Einkommen als CHF 120'000.00 erzielt wird. Nur Personen mit Wohnsitz in der Schweiz können die Möglichkeit der nachträglichen ordentlichen Veranlagung nutzen.

Weitere Informationen

Informationen und Tabellen der einzelnen Kantonalen Quellensteuerämter:

- [☞ Allgemeiner Quellensteuerrechner](#)
- [☞ AG Aargau](#)
- [☞ AI Appenzell Innerrhoden](#)
- [☞ AR Appenzell Ausserrhoden](#)
- [☞ BE Bern](#)
- [☞ BL Basel Land](#)
- [☞ BS Basel Stadt](#)
- [☞ LU Luzern](#)
- [☞ SG St.Gallen](#)
- [☞ SH Schaffhausen](#)
- [☞ SO Solothurn](#)
- [☞ SZ Schwyz](#)
- [☞ TG Thurgau](#)
- [☞ ZG Zug](#)
- [☞ ZH Zürich](#)

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.